



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 218 C 155/17

verkündet am : 09.11.2017

In dem Rechtsstreit

der Universum Film GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Bernhard Graf zu Castell-  
Rüdenhausen,  
Neumarkter Straße 28, 81673 München,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 218, auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2017 durch die Richterin am Amtsgericht Krumrey für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 18.05.2017 AZ 17-7326443-0-7 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten seiner Säumnis. Im Übrigen trägt die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die vorläufige Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil betreibbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz aufgrund behaupteter Urheberrechtsverletzung in Anspruch.

Unstreitig hat die Klägerin, zu deren Gunsten ein ©-Vermerk bei iTunes (Anlage K 1 = Bl. 39) eingetragen ist, den Beklagten wegen Anbietens des Films „96 Hours – Taken 3“ mit Schreiben vom 22.06.2015 (Anlage K 4 - 1 = Bl. 42 - 47) abgemahnt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe den am 01.06.2015 von 00:13:45 bis 00:14:40 Uhr über die ihm zu diesem Zeitpunkt zugeordnete IP-Adresse den o.g. Film zum Download angeboten. Dies sei von der Fa. Digital Forensics so ermittelt und von Vodafone Kabel Deutschland aufgrund Auskunftsbeschlusses des LG München so beauskunftet (Anlage K 2 = Bl. 40) worden. Ermittlungen und Auskunft seien richtig. Soweit der Beklagte Dritte als mögliche Täter benennt, behauptet die Klägerin, diese seien es nicht gewesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, der angemessene Schadensersatz betrage nach der Lizenzanalogie mindestens 1.000,00 €. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten für die Abmahnung und die Geltendmachung von Schadensersatz berechneten sich nach einem Gegenstandswert vom 1.600,- € und machten 215,00 € aus, die je zur Hälfte als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht werden.

Das AG Coburg hat am 18.05.2017 Vollstreckungsbescheid über 1.000,00 € zzgl. 2 x 107,50 € nebst Zinsen erlassen. Gegen den am 23.05.2017 zugestellten Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am 29.05.2017 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 18.05.2017  
AZ 17-7326443-0-7 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 18.05.2017 AZ 17-  
7326443-0-7 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe den Urheberrechtsverstoß nicht begangen. Er bezweifelt die Rechteinhaberschaft der Klägerin und bestreitet die Richtigkeit der Ermittlungen und der Auskunft des Internetproviders. Er behauptet, außer ihm hätten seine Lebensgefährtin und deren erwachsener Sohn den Anschluss genutzt. Beide hätten auf Befragen die Tat abgestritten.

### Entscheidungsgründe

Der Vollstreckungsbescheid war auf den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch aufzuheben, weil die zulässige Klage nicht begründet ist. Der Klägerin stehen weder Schadens- noch Aufwendungsersatzansprüche zu. Dabei kommt es auf die streitigen Ermittlungen und die Frage, ob die Klägerin ihre Aktivlegitimation hinreichend dargetan hat, nicht an. Denn der Beklagte haftet weder als Täter noch als Störer für den behaupteten Vorfall.

1.

Der Beklagte haftet nicht nach § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz.

a) Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behaupteten Urheberrechtsverletzungen als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH; Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare; Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 75/14, GRUR 2016, 191 Rn. 37 = WRP 2016, 73 - Tauschbörse III; Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280 Rn. 32 - Everytime we touch). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss nutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 39 - Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 34 - Everytime we touch).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des

Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 und 42 - Tauschbörse III; GRUR 2016, 1280 Rn. 33 f. - Everytime we touch; BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 - I ZR 154/15, GRUR 2017, 386 Rn. 15 = WRP 2017, 448 - Afterlife).

b) Der Beklagte hat der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast genügt, indem er vorgetragen hat, Lebensgefährtin und deren bei ihnen beiden wohnender, erwachsener Sohn hätten zum Tatzeitpunkt Zugang zum Internet mit ihren eigenen Geräten gehabt. Insofern kämen beide als Täter in Betracht. Beide hätten auf Befragen bestritten, die Tat begangen zu haben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin brauchte der Beklagte nicht nachträglich zu ermitteln, wer auf welchem internetfähigen Gerät zum Tatzeitpunkt im Internet unterwegs war. Denn dafür hätte er deren Geräte einer eigenen Untersuchung unterziehen müssen, was ihm unter Berücksichtigung der familiären Nähe nicht zumutbar war. Dem Inhaber eines privaten Internetanschlusses ist nicht abzuverlangen, zur Abwendung seiner täterschaftlichen Haftung die Internetnutzung seines Ehegatten einer Dokumentation zu unterwerfen (vgl. BGH, GRUR 2017, 386 Rn. 26 - Afterlife). Gleiches gilt für Partner in dauerhaften Lebensgemeinschaften und für im gemeinsamen Haushalt lebende, erwachsene Kinder des Lebenspartners.

c) Da der Beklagte der sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, war es nun Sache der Klägerin, die Täterschaft des Beklagten zu beweisen. Insoweit behauptet sie, weder die Lebensgefährtin, noch deren Sohn hätten die Tat begangen, weshalb wieder die Täterschaftsvermutung greife. Dies hat sie jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen.

Denn auch nach der Beweisaufnahme kommt der Zeuge [Name] als Täter immer noch in Betracht. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass er die Tatbegehung mit den Worten gelegnet hat, er sei „definitiv nicht verantwortlich“. Das Gericht ist jedoch aufgrund der weiteren Angaben des Zeugen von der inhaltlichen Richtigkeit nicht überzeugt, ohne dass ihm eine Falschaussage vorgeworfen werden kann.

Der Zeuge kannte nach seinen Bekundungen nicht nur den streitgegenständlichen Film, sondern auch dessen beide Vorgänger. Insoweit war er sich sicher, die Filme nicht im Kino gesehen zu haben, konnte aber auch keine Angaben dazu machen, wo und wie er sie gesehen hätte. Und der Zeuge räumte auch unumwunden ein, schon „Sachen herunter geladen“ zu haben, wenn auch nur, „was man so braucht, zum Schreiben oder so“. Er hatte also durchaus die technischen Kenntnisse, Daten aus dem Internet herunterzuladen. Dann kann er aber auch – auch wenn er dies abtritt – mittels Filesharing-Programm größere Datenpakete herunterladen und damit zeitgleich auch wieder anbieten. Im Ergebnis konnte – oder wollte – sich der Zeuge am Ende der Vernehmung nicht mehr an die Details der Tatnacht und auch der Befragung durch den Beklagten erinnern. Wenn er sich aber schon an die Situation nach Eingang des Abmahnschreibens, die in den meisten Familien als sehr außergewöhnlich erlebt wird, nicht erinnern konnte oder mochte, dann spricht das für ähnliche Erinnerungslücken auch in Bezug auf die eigentliche Tat.

Da das Gericht sich keine hinreichende Überzeugung davon verschaffen konnte, dass der Zeuge [Name] – wie von der Klägerin behauptet – die Tat nicht begangen hat, kommt er nach wie vor als Täter in Betracht. Auf die Frage, ob auch die Zeugin [Name] nach ihrer Vernehmung als Täterin in Betracht kommt, kommt es demnach nicht an.

Gleiches gilt weitere Personen, die theoretisch als Täter in Betracht kommen könnten. Der Zeuge [Name] sprach davon, dass „am Wochenende .... meist die Bude voll“ sei und von den Personen, mit denen er gemeinsam spiele, gelegentlich auch jemand das Routerpasswort erhalte. Allerdings blieb völlig unklar, ob auch zur Tatzeit (Nacht von Sonntag auf Montag) Besuch anwesend war.

Das Gericht verkennt nicht, dass insoweit ein Verstoß des Beklagten gegen die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast in Betracht kommt. Allerdings gilt das nur, wenn er zum Zeitpunkt des Erhalts der Abmahnung wenigstens damit rechnen musste, dass weitere Personen Zugang zum Internet gehabt haben könnten. Dafür sind die Angaben des Zeugen schon nicht konkret genug. Aber selbst wenn hier ein Verstoß gegen die sekundäre Darlegungslast vorgelegen hätte, wäre er nicht kausal für den Prozessausgang. Denn unabhängig von den Angaben möglicher weiterer Zeugen bleibt nach der Überzeugung des Gerichts als ein möglicher Täter der Zeuge Selbst wenn eine weitergehende Beweisaufnahme möglicherweise weitere Verdächtige ergeben hätte, ließe sich daraus nicht der tatsächliche Täter herausfiltern, weil eben schon 2 Verdächtige vorhanden sind.

2.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch aus § 97a UrhG aufgrund Störerhaftung.

a) Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 - I ZR 121/08, BGHZ 185, 330 Rn. 19 - Sommer unseres Lebens; BGHZ 200, 76 Rn. 22 - BearShare; BGH, Urteil vom 26. November 2015 - I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 21 = WRP 2016, 341 - Störerhaftung des Access-Providers; Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 86/15, GRUR 2016, 1289 Rn. 11 = WRP 2016, 1522 - Silver Linings Playbook).

b) Letztlich unstreitig entsprach der vom Beklagten genutzte Router den bei seiner Anschaffung üblichen Sicherheitsstandards und war auch mit einem entsprechenden Passwort geschützt. Anhaltspunkte dafür, dass über seinen Anschluss Rechtsverletzungen stattfinden könnten, hatte der Beklagte erstmals mit Zugang der Abmahnung der Klägervertreter. Er hatte davor weder Veran-

lassung zu besonderen Mahnungen und Belehrungen an seine Familie, noch zu zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen wie der Veränderung des Passworts.

c) Mangels Verletzung von Prüf- oder sonstigen Sicherungspflichten fehlt es an einer Störerhaftung, die einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die Abmahnung gemäß § 97a Abs. 3 UrhG begründen könnte.

3.

Die Klägerin kann dem entsprechend weder Schadens- noch Aufwendungsersatz aufgrund der behaupteten Rechtsverletzung geltend machen. Mangels Hauptforderungen stehen der Klägerin auch keine Zinsen zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.107,50 €

### Rechtsbehelfsbelehrung

#### I.

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. **Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. **In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder Landgericht Berlin oder  
 Littenstraße 12-17 Tegeler Weg 17-21  
 10179 Berlin 10589 Berlin

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

#### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten schriftlich zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

## II.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

#### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00 Euro** übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

#### 2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim



Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem anderen Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

**3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?**

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.  
Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.  
Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem anderen Amtsgericht als dem oben genannten, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

**4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Krumrey

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 10.11.2017



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.  
ZP 450

## Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin** - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.